



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

**hier: Bayerns Gedächtnis stärken, statt es zu schwächen
(Drs. 19/8100)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die staatlichen Archive beraten die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen sowie bei allen Archivgut betreffenden Entscheidungen. ²Das zuständige staatliche Archiv soll vor der Einführung und wesentlichen Änderungen informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung und Speicherung digitaler Unterlagen angehört werden, um eine künftige Archivierung sicherzustellen. ³Die staatlichen Archive beraten und unterstützen außerdem nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.““

2. Nr. 4 wird aufgehoben.

3. Nr. 5 wird Nr. 4 und wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dem Datenschutz unterliegen oder personenbezogene Daten enthalten, welche aufgrund besonderer Vorschriften nur eingeschränkt verarbeitet werden dürfen oder zu löschen oder zu vernichten sind (vgl. Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO),““.

b) Buchst. d wird wie folgt gefasst:

„d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, dem zuständigen staatlichen Archiv Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, wenn dies für die Zwecke der Archivierung oder der Beratung nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 erforderlich ist.““

4. Die Nrn. 6 bis 14 werden die Nrn. 5 bis 13.

Begründung:

Archive sind unser Gedächtnis und wir besitzen einen reichen Schatz: Das Bayerische Staatsarchiv ist eines der bedeutendsten Archive Europas, das älteste Dokument wird auf das Jahr 794 datiert. Auch die vielen kleinen privaten und kommunalen Archive Bayerns sind von unfassbarer Bedeutung für den Wissenserhalt.

Nun geht es darum, sich nicht darauf auszuruhen. Wir müssen unsere Archive jetzt stark für die Zukunft machen. Denn auch wer in 50 oder 100 Jahren unsere heutige Zeit erforschen möchte, soll dafür gute Bedingungen haben. Wir brauchen daher nicht nur gute, zeitgemäße Regelungen für die Archivierung und das Archivgut selbst, sondern müssen unsere Archive auch so ausstatten, dass sie leistungsfähig sind; für aktuelle Forschung, aber auch für die Historikerinnen und Historiker der Zukunft.

Dafür brauchen wir auch entsprechende Personalstrukturen. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung geht hierbei in die falsche Richtung: Immer mehr eigentliche Pflichtaufgaben auf Ehrenamtliche auszulagern, ist geradezu fahrlässig. Die ehrenamtlichen Archivpflegerinnen und -pfleger leisten einen sehr wertvollen Beitrag für das Archivwesen, doch sind sie kein Ersatz für gute und tragfähige Personalstrukturen in den Archiven. Wenn diese die Arbeitslast nicht mehr mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bestreiten können, so ist es Aufgabe der Staatsregierung, für eine adäquate Ausstattung zu sorgen – und nicht, die Aufgaben per Gesetz kostengünstig abzuwälzen. Die Zuständigkeit und Verpflichtung der staatlichen Archive, die nichtstaatlichen Archive bei der Archivpflege zu beraten und zu unterstützen, soll daher erhalten bleiben.

Zudem sollte bei Unterlagen mit hochsensiblen Inhalten im Gesetzestext verdeutlicht werden, dass diese grundsätzlich anbieterpflichtig sind, auch wenn Löschpflichten jenseits der Art. 9 und 10 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestehen. Zahlreiche Vorschriften des Freistaates Bayern und des Bundes sehen die Löschung höchstpersönlicher Daten vor. Diese sind aber für die historische Erforschung besonders wichtig. Damit in allen Ämtern Klarheit herrscht, sollte der neuformulierte Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 eindeutig sein und nicht allein auf einem Verweis auf die DSGVO beruhen.

Zudem sollte die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Stärkung der Einsichtsrechte staatlicher Archive in die Aktenbestände anderer Behörden nicht durch einen Genehmigungsvorbehalt unterlaufen werden. Die von der Staatsregierung vorgeschlagene Regelung schafft unnötigen Auslegungsbedarf, weil die anzubietenden Stellen zukünftig bei jeder Einsichts-anfrage durch die staatlichen Archive ihren Ermessensspielraum bestimmen müssen und eine Genehmigung erteilen müssen. Dieser unnötige bürokratische Aufwand, der im schlimmsten Fall die staatlichen Archive an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindern kann, muss vermieden werden.